

**Kurztitel**

Bildungsdokumentationsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 499/2003

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

25.10.2003

**Außerkrafttretensdatum**

11.02.2008

**Text**

Anlage 2  
zu § 7 Abs. 3 und § 20

Daten für die Gesamtevidenz der Schüler

1. Definition der Schnittstellen zwischen den Schulbehörden des Bundes bzw. den Evidenzen (lokalen Schulverwaltungsprogrammen) und der Gesamtevidenz

1.1 Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine XML-Datei im Zeichensatzformat UTF-8, Datumsfelder sind gemäß ISO-8601 im Format JJJJ-MM-TT abzuspeichern. Die Datei beginnt mit der Zeichenfolge <?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>.

2. Das Wurzel-Element bildungsdokumentation muss genau einmal pro Datenübermittlung vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
xmlns	mit dem Wert "bmbwk_bildungsdokumentation_schulpflichtiger"
meldedatum	mit dem Datum dieser Meldung
meldeart	mit "n" für eine Neumeldung zu diesem Meldedurchgang (standard, überschreibt alle allfälligen bisherigen Meldungen zu diesem Meldedurchgang) mit "e" für die Ergänzung zusätzlicher Informationen mit "k" für die Korrektur zu bereits erfolgten Meldungen und mit "v" für vorläufige Meldungen (ansonsten wie "n")
absender	mit der (Schul-)Kennzahl des Absenders

3. Das Element schulbehoerde ist ein Kind-Element von "bildungsdokumentation", muss mindestens einmal pro Datenmeldung vorhanden sein und weist folgendes Attribut auf:

Attribut	Wert
skz	mit der Kennzahl der Schulbehörde bzw. Schulkenzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schuldatei)

4. Das Element schulpflichtiger ist ein Kind-Element von "schulbehoerde", muss mindestens einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
svnr	mit der Sozialversicherungsnummer des Schulpflichtigen (wenn verfügbar)
ersatz	mit der Ersatzkennung für den Schulpflichtigen, wenn "svnr" nicht verfügbar ist bzw. erst nach der ersten Datenmeldung verfügbar wurde; bei Korrektur der Sozialversicherungsnummer ist die frühere Sozialversicherungsnummer hier einzutragen
gebdat	mit dem Geburtsdatum des Schulpflichtigen
geschlecht	mit dem Geschlecht des Schulpflichtigen ("m" für männlich, "w" für weiblich)
staat	mit der Staatsangehörigkeit des Schulpflichtigen (nach Maßgabe des vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Staatencodes)
plz	mit der Postleitzahl der Heimatadresse des Schulpflichtigen, bei einer Auslandsadresse Eintrag des Bundesanstalt "Statistik Österreich"-Staatencodes abzüglich des Wertes "1 000"
ort	mit der Bezeichnung des Ortes der Heimatadresse des Schulpflichtigen

5. Das Element schulpflichtersatz ist ein Kind-Element von "schulpflichtiger", muss pro Schulpflichtigen und Datenmeldung einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
seit	mit dem Datum, seit wann der Schulpflichtige vom regulären Schulbesuch befreit ist
ersatzart	mit der Angabe, auf welche Art die Schulpflicht ersatzweise erbracht wird, in folgender Ausprägung:
"a"	Besuch einer öffentlichen oder diesen gleichzuhaltenden Schule im Ausland mit Absehen von einer Prüfung (§ 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985)
"1"	Befreiung vom Besuch der Berufsschule (§ 23 Schulpflichtgesetz 1985)

"u" Befreiung von der Schulpflicht wegen  
Schulunfähigkeit (§ 15 Schulpflichtgesetz  
1985)

---

schuljahr mit der Angabe des Schuljahres, zu dem diese Meldung  
erfolgt

---

bis zutreffendenfalls mit dem Datum, mit dem dieser  
Schulpflichtersatz ausgelaufen ist (zB durch  
Übertritt ins reguläre Schulsystem oder Ende der  
Schulpflicht)

---